

## Informationsblatt zur Spielsperre

- Die Spielsperre ist grundsätzlich unbefristet.
- Die Spielsperre gilt in allen staatlich konzessionierten Spielbanken Deutschlands.
- Die Spielsperre gilt auch für Angebote der deutschen Toto- und Lottogesellschaften, die ein besonderes Gefährdungspotenzial beinhalten und häufiger als zweimal pro Woche gespielt werden können wie ODDSET, TOTO, KENO oder Quicky.
- Die Lotterien „6 aus 49“ oder „Spiel 77“ können weiterhin gespielt werden.
- Die Aufhebung einer Sperre kann frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten eingeleitet werden. Für die Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
  1. Antrag auf Aufhebung (erhältlich bei der Spielbanken Niedersachsen GmbH)
  2. Einkommensnachweis oder Bestätigung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, dass die finanziellen Verhältnisse der gesperrten Person geordnet sind und eine Teilnahme an den in den Spielbanken angebotenen Spielen ohne Gefahr für ihn und Dritte zugelassen werden kann.
  3. SCHUFA- Bonitätsauskunft
  4. Eine sachverständige Begutachtung oder Bescheinigung einer fachkundigen Stelle (ärztliches Attest eines für Suchterkrankungen kundigen Arztes z. B. Facharzt für Psychiatrie, Psychotherapie oder eines approbierten Psychotherapeuten), darüber, dass eine Spielsucht oder Spielsuchtgefährdung nicht/nicht mehr vorliegt und die gesperrte Person zu einem kontrollierten Spiel in der Lage ist.
- Die Spielbanken Niedersachsen GmbH entscheidet nach Prüfung der Unterlagen, ob die Sperre aufgehoben werden kann.